

Zur Salzburger Landesordnung von 1526

Von Karl-Heinz Ludwig, Bremen

Ihrer verdienstvollen Druckausgabe der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 haben Franz V. Spechtler und der inzwischen verstorbene Rudolf Uminsky *Die Salzburger Landesordnung von 1526* folgen lassen¹. Für diese neue Publikation schrieben Spechtler das Vorwort, Heinz Dopsch einen Beitrag „Bauernkrieg und Landesordnung“ sowie Peter Putzer eine rechtsgeschichtliche Einführung. Sprachwissenschaftliche, landes- und allgemeingeschichtliche sowie rechtshistorische Interessen trafen also zusammen. Leider ging der Transkription zur Drucklegung kein genauer Textvergleich der elf bekannten Handschriften voraus (was allerdings großen Zeitaufwand erfordert hätte). Darauf wird besonders zurückzukommen sein, wenn es darum gehen soll, einen Berliner Codex mit einem zwölften Text zu präsentieren.

Hier bleibt zunächst die „Salzburger Landesordnung von 1526“ als solche vorzustellen. Schon von Hans Widmann wurde sie 1914 zusammenfassend als „Entwurf“ bezeichnet, der, obgleich nie offiziell verlautbart oder gedruckt, dennoch Geltung erhielt². Ein Zusammenhang mit den Bauernkriegsereignissen stand stets außer Zweifel, doch wurde noch jüngst der Teil, nämlich das integrierte *Mandat der Beschwerden der Untertanen im Stift Salzburg*, das unter dem Datum vom 20. November 1526 auch als zeitgenössischer Druck erschien, mit dem Ganzen der Landesordnung verwechselt und sogar als Ersatz dafür bezeichnet³. Heinz Dopsch ist es als Verdienst anzurechnen, nun einmal die Akten, vor allem SLA, Geh. Archiv XVI, 4 u. 5, genauer durchgesehen und Richtigstellungen vorgenommen zu haben. Tatsächlich stand eine Landesordnung spätestens seit 1522 zur Beratschlagung an, um dann in den Wirren des Bauernkriegs von 1525/26 einen besonderen Stellenwert zu erhalten und auch seitens der Herrschaft wechselnden Einschätzungen zu unterliegen. Regelmäßig spricht Dopsch in seiner aufschlußreichen Darstellung der Landtags- und Ausschußverhandlungen von einer „neuen Landesordnung“, obgleich die Quellen keine Kontinuitäten und auch keine Erinnerung etwa an 1328 belegen und fast ausschließlich von *ainer Lanndsordnung, ainer gemainen Lannds-*

1 Spechtler, Franz V. u. Rudolf Uminsky (Hg.): *Die Salzburger Landesordnung von 1526* (Frühneuhochdeutsche Rechtstexte II; Göppinger Arbeiten zur Germanistik Nr. 305). Kümmerle Verlag, Göppingen 1981, 305 S.

2 Vgl. Widmann, Hans: *Geschichte Salzburgs* (Deutsche Landesgeschichte 9). 3 Bde., Gotha 1907–1914, III, S. 36f.

3 So bei Blickle, Peter: *Die Revolution von 1525*. 2. Aufl., München 1981, S. 268, auch S. 269, Anm. 20, wo die Bemerkung, die hier noch zu erwähnende *Ordnung* vom 26. November 1526 habe nichts über die Rechte der Bauern ausgesagt, unverständlich bleibt.

ordnung, der *khunftigen Lanndsordnung* oder – was den eklektischen Charakter des Vorhabens verdeutlicht – einmal sogar von *notturfftig Lanndsordnungen* ausgehen.

An der Abwägung der beiden Möglichkeiten, den fertigen Entwurf der Landesordnung durch Dr. Leonhard Auer, den vormaligen Landrichter zu Gastein und übergeordneten Salzburger Bergrichter, auf „Ende des Jahres 1526“ zu datieren oder bis zu einem terminus ad quem im Jahre 1533 (Fürkaufordnung und Hauptmannschaftsordnung) hinauszuschieben, neigt Dopsch der ersten Möglichkeit zu. Tatsächlich müßte das Gesamtwerk dann in sechs Wochen erstellt worden sein (S. 57⁺). Aufgrund des unten vorzuführenden Textvergleichs kann die jetzt gedruckte, ursprünglich aus dem Landgericht Gastein stammende Handschrift aber nicht als „Original“ und schon gar nicht als solches des Dr. Auer gelten, sondern auch nur als verderbte Fassung. Die Zeitangabe „1526“ im Titel der vorliegenden Ausgabe Spechtlers erscheint dennoch zumindest dadurch gerechtfertigt, daß die Texte des bereits erwähnten Mandats vom 20. November 1526 und des ebenfalls schon zeitgenössischen Drucks der *Ordnung den fridt im stift und land Salzburg zu handthaben und empörung und aufstandt zu fürkhomen* vom 26. November 1526 in den Text der Landesordnung mehr oder weniger wörtlich aufgenommen wurden⁴. Die zuletzt genannte „Ordnung“ von 1526 hebt Putzer im Blick auf die Rechtsmaterie stärker hervor als Dopsch (S. 95⁺ f.). Im Vergleich mit dem „Mandat“ wurde deren Text bei der Interpretation in dem Entwurf der Landesordnung jedoch erheblich verändert oder neu gefaßt, so daß eine inhaltliche Feinanalyse noch Hinweise auf die Zeit der Abfassung geben könnte.

Wäre der gesamte Entwurf, also die fertige Landesordnung, Ende 1526 schon geschrieben und in den Händen Erzbischof Matthäus Langs gewesen, dann müßte dieser die Landschaft arglistig getäuscht haben. Diese nämlich ging auch 1527 davon aus, daß *ain begriff*, also ein Entwurf *solicher Lanndsordnung* noch nicht vorliege, bestand aber zugleich darauf, daß auf einem künftigen oder dem nächstkünftigen Landtag *solhe ordnung entlichen beslossen werden müge*. Gerade dazu aber scheint es nicht mehr gekommen zu sein, denn 1528 wurde der Landschaft wiederum nichts dergleichen vorgelegt. Nach Dopsch hatten die Landtage nur mehr über die Türkenhilfe und Steueranschlüge zu verhandeln, so daß die Landesordnung ganz im Sinne des Kardinals in Vergessenheit geriet (S. 61⁺). Im engeren Regierungskreis fertigte man bis 1565 jedoch Abschriften an⁵, gelegentlich auch mit Ergänzungen, so

4 Erst unter ausdrücklichem Bezug auf diese „Ordnung“ konnten die Stände davon ausgehen, daß *durch die New Lanndsordnung ain merers oder bessers fürgenomen und aufgericht wirdet*.

5 Diese späte, einmal genau datierte Abschrift behandelt *Widmann, Hans*: Über eine gemeine Salzburgerische Landesordnung des 16. Jahrhunderts. In: Zwei Beiträge zur salzburgischen Geschichte. Programm des Gymnasiums Salzburg 1897, S. 1–13.

durch die Fürkaufordnung vom 12. März 1533, um sie den Amtleuten des Erzstifts, vor allem den Landrichtern und Pflegern zugänglich zu machen. „Vergessen“ wurde ein Rechtsverständnis, das nur vorübergehend als Zeichen landschaftlicher Macht gegolten hatte, im Titel des Cod. germ. 2907 der Bayerischen Staatsbibliothek aber noch deutlich aufscheint: *Salzburgische Landsordnung, verfasst, aber noch nit bestätt.*

In den Ausführungen Dopschs und Putzers, aber auch im bisher schon Gesagten wird deutlich, daß die Salzburger Landesordnung niemals statisch erschien, sondern gerade auch im Blick auf alle Abschriften und die Zusammenfassung anderer Mandate und Ordnungen Prozesse spiegelte. Wenn ihr Putzer im scheinbaren Widerspruch zu dieser Aussage „nur den Erkenntniswert einer Momentaufnahme“ zuspricht (S. 107⁺), so ist dem ebenso zuzustimmen, weil auch damit auf reale Entwicklungen im Rechtswesen abgehoben wird, die in Form der Codifizierung naturgemäß erstarren müssen. Tatsächlich wurde die weit „offiziellere“ Landesordnung Tirols im 16. Jahrhundert dann auch gleich mehrmals entscheidend verändert, und zwar stets als Anpassung an gewandelte Machtverhältnisse und Entwicklungen des täglichen Lebens.

Gegenüber Gleichsetzungen von Landesordnungen und (modernen) Verfassungen wären Bedenken anzumelden. Allemal fehlt in jenen der Katalog bürgerlicher Grundrechte, der diese auszeichnet. Andererseits kann eine geschichtliche Landesordnung als Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsbestimmungen eines Landes vor allem im Zivilrecht durchaus noch historische Identität vermitteln. Mit manchen Aussagen zum Sachen-, Familien- und Erbrecht nahmen Landesordnungen, ihrerseits wieder in der Tradition der Weistümer, Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorweg. Ein vielfacher Abdruck der bisher nur handschriftlich bekannten und nirgendwo verbreiteten Salzburger Landesordnung erhält damit auch eine gesellschaftliche Funktion in der historischen Bewußtseinsbildung.

Die vorliegende Druckfassung der Salzburger Landesordnung bedarf einiger kritischer Anmerkungen. Diese betreffen also nicht die beiden Einführungen – obwohl zumal in der Bewertung der Bauernkriegsereignisse Akzentverschiebungen möglich sind, wozu sich an anderer Stelle Gelegenheit bietet⁶ –, sondern richten sich an den Herausgeber und Verantwortlichen für die Transkription der Quelle.

6 Der beträchtliche Umfang der Salzburger Bauernkriegsakten, archiviert vor allem in Salzburg selbst, in Innsbruck, München, Nürnberg und Wien erlaubt nach Analysen immer wieder neue Aussagen. Wenn Dopsch beispielsweise schreibt, Herzog Ernst sei „bereits im Herbst 1525“ vom Salzburger Domkapitel zum Koadjutor gewählt worden (nach SLA, Geh. Arch. XVI, 1), steht dem meine Aussage gegenüber, daß Lang „schon Mitte Juni 1525 den Bayernherzog Ernst als Koadjutor und Nachfolger akzeptierte“, und zwar nach Rücksprache mit den Herren des Domkapitels (nach GNM, Nürnberg, Archiv Bayernherzogtum Nr. 18). Diese Vorverlegung des Termins in die Kriegsergebnisse hinein hat selbstverständlich Interpretationsvarianten zur Folge.

Zu monieren ist der für eine so bedeutsame Quellenedition ganz ungenügende Textvergleich, der im Photokopierzeitalter auch nicht leicht zu entschuldigen ist. Die dazu folgenden Ausführungen werden gleichzeitig genutzt, um eine zwölfte, bisher unbekannte Handschrift der *Lanndts Ordnung Im Ertzstift Saltzburg* vorzustellen. Dieselbe bildet zusammen mit der Stadtordnung von 1524 das Ms. germ. 732 der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Handschriftenabteilung, in Berlin (West). Die Landesordnung ist vollständig, enthält alle Teile, also auch die Fürkaufordnung, geschrieben auf gelblichem Holzpapier in sorgfältiger spätgotischer Kanzleikursive. Aus der Akzessionsnummer im Vorderdeckel des Codex geht hervor, daß sie nach der Mitte des 19. Jahrhunderts in die Kgl. Bibliothek gelangte. Die Akzessions-Journale, die einige hundert Meter weiter östlich in der Deutschen Staatsbibliothek stehen, geben nähere Auskünfte: die Handschrift wurde 1853 vom Direktor der Gemäldegalerie Weimar, Johann Karl Ludwig v. Schorn (1793–1842), übergeben, und zwar anscheinend als Schenkung, da kein Preis angegeben ist⁷. Die Familie v. Schorn unterhielt gute Beziehungen nach Bayern. Die ursprüngliche Lagerung des Codex in Weimar schließt auch mögliche Zusammenhänge mit den Bewegungen des Salzburger Protestantismus nicht aus. Genaueres könnte sich nur aufgrund gezielter Nachforschungen ergeben.

Im Vergleich mit der Berliner Fassung erscheint die jetzt abgedruckte, von den Herausgebern sog. Hs. A der Salzburger Landesordnung als verderbt. Damit werden alle Überlegungen hinfällig, daß es sich um das Exemplar des Dr. Leonhard Auer gehandelt haben könnte (S. 13⁺). Auslassungen und Wortänderungen erscheinen keineswegs so „unbedeutend“, als daß hier abschließend nicht doch wenigstens die der ersten Seiten vermerkt und problematisiert werden sollten: fol. 1^r, 11, im gedruckten Text fehlt eine ganze Zeile. Nach *Regenspurgischen* muß es heißen: *Abschieds unnsere Mandaten vor unnd nach dem Regenspurgischen Receß*. Fol. 2^m, 4, wurde zunächst der unbestimmte Artikel *ain*, danach, Zeile 6, erneut eine Textpassage ausgelassen. Nach *werden* fehlt: *Ist auf mergehaltenen Reichstagen gehandelt unnd jüngst . . .* Warum im Druck danach ohne klärende Fußnote *zu Truebung* steht, obwohl allein *zu Wurmbes* richtig ist, bleibt unerfindlich. Noch die Abschrift von 1565 verweist gut lesbar auf den Reichstag zu Worms, der sich jedem Historiker leicht auch selbst aus dem verstümmelten Kontext erschließt. Auf derselben Seite fehlt Zeile 9 *heiligen*, ferner muß es stets auch dem Sinne nach heißen: Zeile 18 statt *Cristlichen* richtig *geistlichen*, Zeile 24 statt *Stätes* richtig *Standes*, Zeile 25f. statt *diser khunfftiglicher brief* richtig *diser unser khöniglicher Brief*. Auf den nächsten sechs Seiten, die verglichen wurden, setzen sich die Lese-

⁷ Beiden Bibliotheken (in Berlin West und Ost) und insbesondere den Herren Dr. Peter Jörg Becker und Dr. Hans-Erich Teitge bin ich für schnelle und unkomplizierte Auskünfte zu Dank verpflichtet.

Schreib- und danach Druckfehler fort: *margkht* erscheint für *merklich*, *Sachen* für *Seelen*, *aibich* für *ainich*, *verhinde* für *Vehde*, *Jenen* für *Iren*, *thatt* für *thätter*, *Clag* für *cläger*, *Ligens* für *Ätzen*, *stent* für *stett*, so daß manche Satzteile ihren klaren, historisch verständlichen Sinn verlieren. Die Wortendung *-en* oder *-n* wird wiederholt zu *-s* verändert, was dann auch sprachwissenschaftlich ein falsches Bild ergibt.

Nur ein rechtzeitiger und weitgehender Textvergleich für „Die Salzburger Landesordnung von 1526“ als zu Recht hervorgehobenen Quelldruck hätte die erforderliche Nähe zum Original bewirken können. Mit der nicht gerade optimalen Drucklösung wird man sich nun aber abfinden müssen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [122](#)

Autor(en)/Author(s): Ludwig Karl-Heinz

Artikel/Article: [Zur Salzburger Landesordnung von 1526. 421-425](#)